



1. Name, Zweck und Rechtsform

Die Sozialdemokratische Partei Reiat ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS) gemäss Art. 8 ff der Statuten der SPS und Art. 2 der Statuten der SP des Kantons Schaffhausen. Sie ist somit als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB eine Teilkörperschaft der SPS und der SP des Kantons Schaffhausen, deren Programme, Statuten und Beschlüsse für sie bindend sind.

2. Ziel und Programm

Die SP Reiat gibt sich für ihre politische Arbeit im Bereich des Bezirk Reiat ein Programm, das Zielen und Programmen der SPS und der SP des Kantons Schaffhausen entspricht, und regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre zu überprüfen ist.

3. Sitz

Der Sitz der SP-Sektion Reiat befindet sich in Thayngen.

4. Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft in der Sektion gelten die Bestimmungen von Art. 3 ff der SPS-Statuten. Diese gelten namentlich für die Regelung von Aufnahme, Austritt und Ausschluss der Mitglieder, sowie für das Rekursrecht. Die Statuten der SPS, der kantonalen SP und der SP Reiat, können beim Eintritt bezogen werden.

5. Organe der Sektion

Die SP Reiat hat folgende Organe:

- Generalversammlung
- Sektionsversammlung
- Vorstand
- Revisoren und/oder Revisorinnen
- Fraktionen in den politischen Gemeinden
- Arbeitsgruppen

6. Urabstimmung

Beschlüsse der Sektionsversammlung, die

- die Auflösung der Sektion oder
- den Austritt aus der kantonalen und der schweizerischen SP verlangen, unterliegen obligatorisch der Urabstimmung. Über weitere Fragen findet eine Urabstimmung statt, wenn dies ein fünftel aller Parteimitglieder verlangt.

7. Sektionsversammlung

7.1 Zusammensetzung

Die ordnungsgemäss anzusetzende Sektionsversammlung wird aus allen anwesenden Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder anderer Sektionen haben mit beratender Stimme Zutritt. Über die Zulassung weiterer Gäste, der Presse, usw., entscheidet der Vorstand.

7.2 Befugnisse

Die Sektionsversammlung ist für alle Geschäfte, für die nicht ein anderes Organ zuständig ist, oberstes Organ der Sektion. Sie wählt den Vorstand sowie die Delegierten auf kantonaler und eidgenössischer Ebene, bestimmt ihre Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlen und entscheidet über politische Fragen. Sie kontrolliert die Arbeit des Vorstandes.

7.3 Ordentliche Sektionsversammlungen

In der Regel finden pro Jahr 3 bis 4 Sektionsversammlungen statt. Eine dieser Versammlungen, welche im Frühjahr stattfindet, ist die Generalversammlung. Diese nimmt den Jahresbericht des Präsidenten / der Präsidentin sowie die Berichte der Fraktionen, der Arbeitsgruppen und der Schulbehördemitglieder entgegen und befindet darüber. Sie befindet im weiteren über die Jahresrechnung und Budgets, sowie über die Festsetzung der Jahresbeiträge und nimmt die Wahlen in die parteiinternen Ämter vor.

7.4 Ausserordentliche Sektionsversammlungen

Ausserordentliche Sektionsversammlungen können auf Verlangen von 10 Mitgliedern einberufen werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von einem Fünftel der Mitglieder oder vom Vorstand einberufen werden.

7.5 Wahlen

Alle Wahlen sind grundsätzlich offen. Über Ausnahmen entscheidet die Sektionsversammlung mit einfacher Mehrheit.

7.6 Einberufung / Traktanden

Die Abhaltung von Sektionsversammlungen ist den Mitgliedern rechtzeitig auf geeignete Weise zur Kenntnis zu bringen. Die Geschäfte müssen ordnungsgemäss traktandiert sein.

Sofern es nicht um Statutenänderungen geht, können nicht traktandierete Geschäfte an der Sektionsversammlung dann auf die Traktandenliste gesetzt werden, wenn dies von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

8. Vorstand

8.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus Präsident oder Präsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin (es besteht auch die Möglichkeit eines Co-Präsidiums), Kassier oder Kassierin, Aktuar oder Aktuarin, nach Möglichkeit ein Vertreter des Kantonsrates, 3-6 Beisitzer und/oder Beisitzerinnen. Fraktionsleiter gehören dem Vorstand von Amtes wegen an. Mit beratender Stimme können Vertreter und/oder Vertreterinnen der Arbeitsgruppen Einsitz nehmen.

8.2 Wahlen

Präsidentin oder Präsident werden einzeln gewählt, die weiteren Vorstandsmitglieder zusammen. Der Vorstand (übrige Chargen) konstituiert sich selbst.

8.3 Aufgaben

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Sektionsversammlung aus und nimmt zu tagespolitischen Fragen Stellung. Er beschliesst ferner über parteiinterne Angelegenheiten, soweit dazu keine Beschlüsse der Sektionsversammlung vorliegen. Er verwaltet die Parteifinzen und unterhält zu Arbeitsgruppen sowie Mandatsinhaberinnen und Mandatsinhabern Kontakt.

8.4 Organisation

Der Vorstand führt die Geschäfte und entwickelt nach Bedarf ein Aktionsprogramm, das den Mitgliedern an den Sektionsversammlungen vorzutragen ist.

8.5 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt für die Sektion SP-Reiat sind der Präsident bzw. die Präsidentin, der Vizepräsident, bzw. die Vizepräsidentin, sowie der Kassier, bzw. die Kassiererin, je mit Einzelunterschrift.

9. Revision

Die Revisorinnen und Revisoren werden an der Generalversammlung gewählt. Sie prüfen Buchhaltung, Rechnung und Bilanz und erstatten Bericht. Auf Wunsch kann jedes Sektionsmitglied Einblick in die Buchhaltung nehmen.

10. SP-Fraktionen

10.1 Zusammensetzung

Es können Fraktionen in den politischen Gemeinden des Bezirkes Reiat gebildet werden.

10.2 Aufgaben

Die Fraktionen leisten ihre Arbeit in den örtlichen Behörden gemäss dem genehmigten Parteiprogramm. Sie legen jährlich an der Generalversammlung Rechenschaft über ihre Arbeit ab. Auf Verlangen einer Sektionsversammlung haben sie jederzeit Auskünfte und Erläuterungen zu getroffenen Entscheidungen zu geben.

11. Arbeitsgruppen

11.1 Grundsatz

Den Mitgliedern steht die Möglichkeit offen, im Einverständnis mit dem Vorstand Arbeitsgruppen zu bilden. Sie könne Aussenstehende zur Mitarbeit beiziehen. 11.2 Organisation Die Arbeitsgruppen organisieren sich selbst. Sie verpflichten sich, auf Grundlage der Parteiprogramme zu arbeiten und den Vorstand über ihre Tätigkeit zu informieren. Über Anträge auf finanzielle Unterstützung entscheidet der Vorstand.

12. Delegationen

Die Delegierten in den kantonalen Gremien, sowie die Delegierten an die eidgenössischen Parteitage werden jeweils an der vorangehenden Sektionsversammlung gewählt.

Sofem Stellungnahmen der Sektionsversammlung zu einzelnen Geschäften vorliegen, haben die Delegierten diese zu vertreten. Die Spesenentschädigung wird durch den Vorstand geregelt.

13. Finanzen

Die Finanzierung wird, gestützt auf Art. 18 der kantonalen SP-Statuten, in einem Reglement festgelegt. Dieses ist von der Generalversammlung zu genehmigen. Für Verbindlichkeiten der SP Reiat haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Jungsozialisten und Jungsozialistinnen

Es besteht die Möglichkeit zur Bildung einer Jungsozialisten-Gruppe gemäss Art. 10 der SPS-Statuten.

15. Statutenänderung

Auf dem Antragsweg kann jederzeit eine Statutenänderung verlangt werden. Änderungen werden von der Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

16. Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der SP Reiat anlässlich der Sektionsversammlung vom 3. März 2008 gutgeheissen und per sofort in Kraft gesetzt.

Der Präsident

Paul Zuber

Die Aktuarin

Elsbeth Stamm